

Gemeinde Kutenholz – Samtgemeinde Fredenbeck - Landkreis Stade

**Bebauungsplan Nr. 48 „Fredenbecker Wiesen“,
Fredenbeck**

Teil B: Umweltbericht und Eingriffsregelung

Stand: 20.08.2024

Bearbeitung im Auftrag:

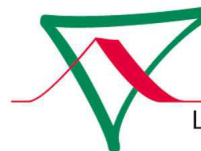
cappel + kranzhoff

stadtentwicklung und planung gmbh

Palmaille 96

21767 Hamburg

Bearbeitung durch:



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Landstraße 10 | 21727 Estorf

Tel. 04140 - 876266 | E-Mail klaus@ebler.com

Internet: www.ebler.com

Inhalt

A Umweltbericht.....	4
A.1 Einleitung.....	4
A.1.1 Angaben zum Bestand.....	5
A.1.2 Ziele der Planung.....	5
A.1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	5
A.1.4 Bedarf an Grund und Boden.....	6
A.2 Ziele des Umweltschutzes.....	6
A.2.1 Fachgesetze.....	6
A.2.2 Raumordnung und Fachplanungen.....	10
A.2.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange.....	12
A.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	12
A.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	12
A.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	13
A.3.2.1 Biotopbestand im Untersuchungsgebiet (einschließlich Plangebiet).....	13
A.3.3 Artenschutz (Fauna): Potenzialabschätzung.....	15
A.3.3.1 Vogelarten.....	17
A.3.3.2 Fledermausarten.....	17
A.3.3.3 Andere Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	18
A.3.3.4 Amphibien und Reptilien.....	18
A.3.3.5 Wirbellose.....	19
A.3.3.6 Artenschutz Zusammenfassung.....	19
A.3.4 Schutzgut Fläche.....	19
A.3.5 Schutzgut Boden.....	20
A.3.6 Schutzgut Wasser.....	21
A.3.7 Schutzgut Luft und Klima.....	22
A.3.8 Schutzgut Landschaft.....	22
A.3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	23
A.3.10 Wechselwirkungen.....	23
A.3.11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	24
A.3.12 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes.....	25
A.3.13 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	25
A.3.14 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	26
A.3.15 Hochwasserschutz.....	26
A.3.16 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	26
A.3.17 Beachtung von Bodenschutz- und Umwidmungssperreklausel.....	26
A.4 Zusätzliche Angaben.....	27
A.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	27
A.4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	27
A.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	28
B Eingriffsregelung für das Plangebiet.....	29
B.1 Erfassung und Bewertung der Eingriffsflächen.....	29
B.1.1 Arten und Biotope (WERTSTUFE II-III).....	30
Artenschutz.....	30
B.1.2 Boden (WERTSTUFE III).....	31
B.1.3 Wasser (WERTSTUFE II).....	31
B.1.4 Luft und Klima (WERTSTUFE III).....	32
B.1.5 Landschaftsbild (WERTSTUFE III).....	32
B.2 Konflikttanalyse.....	32

B.2.1 Arten und Biotope.....	32
B.2.2 Boden.....	33
B.2.3 Wasser.....	33
B.2.4 Luft und Klima.....	33
B.2.5 Landschaftsbild.....	34
B.3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen.....	34
B.4 Eingriffsbewertung.....	36
B.4.1 Eingriffsbilanzierung Arten- Biotope.....	36
B.4.1.1 Rodung eines Baumes.....	36
B.4.1.2 Überplanung temporär wasserführender Graben mit Pflegeweg (0,30 ha).....	36
B.4.2 Eingriffsbilanzierung Boden.....	36
B.4.3 Eingriffsbilanzierung Landschaftsbild.....	37
B.5 Ausgleichsmaßnahmen.....	38
B.5.1 Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebiets.....	38
B.5.1.1 Anpflanzung von 6 Bäumen im Plangebiet.....	38
B.5.1.2 Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen; Ortsrandeingrünung (0,13 ha).....	38
B.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes.....	39
B.5.2.1 Ausgleichspotential: Arten- und Biotope.....	42
B.5.2.2 Ausgleichspotential: Boden.....	42
B.5.2.3 Sicherung, Durchführung und Zuordnung der Kompensation.....	42
B.6 Zusammenfassung.....	43
Literaturverzeichnis.....	44

Anlagen:

Lageplan Biotopbestand Bebauungsplan Nr. 48 „Fredenbecker Wiesen“
Fredenbeck (Stand: 15.07.2023, Plan Nr. 5352.1)

Lageplan Kompensationsflächen „Schwingewiesen“ zum Bebauungsplan Nr. 48
„Fredenbecker Wiesen“ Fredenbeck (Stand: 06.12.2023, Plan Nr. 5352.2)

Siehe Anlagen zum Teil A:

Biotoptypenerfassung / Entwicklungskonzept zum Kompensationsflächenpool „Schwingewiesen“
(Stand: 20.09.2023)

Gutachten:

Schalltechnische Untersuchungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 in Fredenbeck
T&H Ingenieure GmbH, Bremerhavener Heerstraße 10, 28717 Bremerhaven, Datum 30.08.2022

Geotechnischer Bericht

BVH Erschließung B-Plan Nr. 48 Fredenbecker Wiesen, 21717 Fredenbeck
Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Michael Beuß mbH, Elsterbogen 18, 21255 Tostedt, Datum 04.03.2022

A Umweltbericht

A.1 Einleitung

Die Erstellung dieses Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB. Die Struktur des Umweltberichtes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 Absatz 7 und § 1a BauGB.

Der Rat der Gemeinde Fredenbeck hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 48 „Fredenbecker Wiesen“ aufzustellen.

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem FNP zu entwickeln. Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Fredenbecker Wiesen“ ist im wirksamen FNP 2015 der Samtgemeinde Fredenbeck als Wohnbaufläche dargestellt. Um die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ im Bebauungsplan zu ermöglichen, muss der FNP Fredenbeck im Parallelverfahren geändert werden, um das Entwicklungsgebot des Bebauungsplans aus dem FNP zu berücksichtigen.

Das **Plangebiet (PG)** ist die vom Projekt direkt beanspruchte Fläche (Geltungsbereich). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Fredenbecker Wiesen“ umfasst eine Fläche **von ca. 6,89 ha** (vgl. Plan Nr. 5352.1).

Das **Untersuchungsgebiet (UG)** sollte den gesamten Raum umfassen, in welchem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wirksam werden. Definiert wurde hier ein Raum von 50m um das Plangebiet. Das UG hat damit eine Größe **von ca. 17 ha** (vgl. Plan Nr. 5352.1).

Im Rahmen des Scopings wurde auf die fachgerechte Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der speziellen naturschutzrechtlichen Belange (hier: Betroffenheit von Ackerflächen und Gehölzen) hingewiesen.

Der vorliegende Umweltbericht geht zur Betrachtung der Auswirkungen auf die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltbelange ein. Dies sind die **Schutzgüter**

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (siehe A.3.1)
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (siehe A.3.2.)
- Fläche, Boden , Wasser, Luft und Klima (siehe A.3.3. - A.3.6)
- Landschaft , kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (siehe A.3.7. und A.3.8).

Die Betrachtung erfolgt über die Inhalte der Eingriffsregelung und somit das eigentliche Plangebiet hinaus.

Als Arbeitshilfe zur Strukturierung des Umweltberichtes dient die Fachschrift „ Der Umweltbericht in der Bauleitplanung“ von W. Schrödter und K. Habermann-Nieße. Zur Einordnung der Untersuchungsfaktoren in Wertstufen wird als Literatur u.a. die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) herangezogen.

A.1.1 Angaben zum Bestand

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Süd-Osten der Ortschaft Fredenbeck, südlich der Grundschule, nördlich der Eisenbahnlinie und westlich der Straße "Raakamp".

Das Plangebiet (PG) umfasst eine Fläche von **ca. 6,89 ha** und befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage von Groß Fredenbeck zwischen der bereits bestehenden Wohnbebauung „Am Steinkamp“ (Straßen „Ackerring“ / „Weidenring“) und der Straße „Raakamp“. Im Norden werden Teilflächen der Grundschule Grundschule Fredenbeck in das Plangebiet einbezogen. Im Osten schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie durch die Straße „Raakamp“ an das Plangebiet an. Im Süden wird das Plangebiet durch die Bahnstrecke Stade-Bremervörde begrenzt. Im Westen liegt das vorhandene Wohngebiet „Am Steinkamp“.

A.1.2 Ziele der Planung

Anlass der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes sowie die von der Gemeinde vorgesehene Erweiterung des Geländes der bereits bestehenden Grundschule Fredenbeck.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde (FNP 2015) sind daher u. a. Wohnbauflächen zwischen dem bereits bestehenden Wohngebiet „Am Steinkamp“ und der Straße „Raakamp“ - nördlich der Bahnstrecke Stade-Bremervörde - berücksichtigt worden. Das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 48 deckt die im FNP dargestellte Wohnbaufläche F04 sowie den nördlichen Teil der Wohnbaufläche F05 ab.

Gleichzeitig soll eine Erweiterungsfläche für die Grundschule Fredenbeck vorgehalten und in Form einer Fläche für den Gemeinbedarf geplant werden. Die Erweiterungsfläche soll aufgrund des derzeitigen Ausbaus der Grundschule zu einer Ganztagsbetreuung für eine künftige Erweiterung vorsorglich bereitgestellt und gesichert werden. Hierfür soll der nördliche Teil der Wohnbaufläche F05 an der Straße „Raakamp“ genutzt werden. Um die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf im Bebauungsplan zu ermöglichen, muss dementsprechend der FNP Fredenbecks im Parallelverfahren geändert werden, um das Entwicklungsgebot des Bebauungsplans aus dem FNP zu berücksichtigen.

A.1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

- Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“
- Wohnbaufläche (WA)
- Fläche für die Regenrückhaltung
- Private Grünflächen
- Passiver Schallschutz

Maß der baulichen Nutzung

Bei der Fläche für den Gemeinbedarf wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,6 festgesetzt. Die Bebauung darf jedoch durch Nebenanlagen bis zu einer Grenze von 80% erweitert werden. Bei der Wohnbaufläche wird die GRZ auf 0,4 festgesetzt. Die Versiegelung darf jedoch durch Nebenanlagen bis zu einer Grenze von 60% erweitert werden.

A.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Eingriffsbilanzierung Bebauungsplan Nr. 48 „Fredenbecker Wiesen“

Bestand:	<u>Plangebiet</u>	6,89 ha
	Ackerfläche	5,94 ha
	Temporär wasserführender Graben mit Pflegeweg im Westen	0,30 ha
	Schulhof und Grabenfläche im Norden (Schule)	0,59 ha
	Öffentlicher Spielplatz	0,06 ha
Planung:	<u>Plangebiet</u>	6,89 ha
	Wohnbaufläche (WA) GRZ 0,4	4,67 ha
	Fläche für den Gemeinbedarf GRZ 0,6	0,54 ha
	Private Grünfläche (Ortsrandeingrünung)	0,13 ha
	Straßenverkehrsfläche + Fuß-/Radwege	0,97 ha
	Lärmschutzparzelle	0,09 ha
	Öffentlicher Spielplatz	0,07 ha
	Regenrückhaltebecken (RRB)	0,42 ha

A.2 Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der folgenden Übersicht werden die für die Umweltschutzziele des Plangebiets wesentlichen Fachgesetze und Fachplanungen dargelegt.

A.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1a Abs. 2 - Bodenschutzklausel

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.(...)

§ 1a Abs. 3

Die Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (...) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 7

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

§ 1 Abs. 6

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

(...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
 - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,*
 - j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i*
- › Die Belange des BauGB werden u.a. berücksichtigt durch die Auswahl der Planflächen, den sparsamen Umgang mit Versiegelungen sowie die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Abs. 1

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 13

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 15 Abs. 1

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 Abs. 2

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 15 Abs. 3

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

§ 18 Abs. 1

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

§ 34 Abs. 1

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 34 Abs.2

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

§ 34 Abs.3

Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*
- 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.*

§ 44 Abs.1

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*
- › Die Belange des BNatSchG werden u.a. berücksichtigt durch die Auswahl des Plangebiets auf für den Naturschutz weniger wertvollen Flächen und die festgelegten Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 6 Abs. 1

Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

- 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,*
- 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,*
- 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,*
- 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,*
- 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,*
- 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,*
- 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.*

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

§ 6 Abs. 2

Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebauten natürlichen Gewässern sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

- › Die Belange des Wasserhaushaltsgesetzes werden berücksichtigt durch die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

- › Die Belange des Bodenschutzes werden berücksichtigt durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und der Eingriffsregelung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf

Einige der besonders geschützten Arten sind zusätzlich streng geschützt, diese sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

Bislang wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgestellt.

Zugriffsverbote:

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei gemäß § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder gemäß § 18 (2) BauGB zulässigen Vorhaben gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 (1) BNatSchG) gemäß § 44 (5) BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Methodik:

Die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet (UG) wird auf Grundlage einer Ortsbegehung vorgenommen. Die Begehung erfolgte am 10.09.2023 am Nachmittag. Begutachtet wird insbesondere die potenzielle Eignung des Plangebiets (PG) als Lebensraum von Fledermäusen und Brutvögeln. Anhand der Biotopausstattung lässt sich zusätzlich die Eignung als Habitate für weitere Gruppen geschützter Arten abschätzen.

Zusätzlich zur Ortsbegehung wird vertiefende Fachliteratur herangezogen sowie die digital verfügbaren Kartierungen der zuständigen Kreis- und Landesbehörden ausgewertet (bes. LRP).

Relevanzprüfung:

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten relevant, es muss eine Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgen.

Die nachstehende Potenzialabschätzung wird differenziert nach den verschiedenen Artengruppen.

Durch die Art des Vorhabens und der damit verbundenen Wirkfaktoren sowie der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet (UG) lassen sich die Vorkommen für die Betrachtung relevanter Arten im Wesentlichen auf die Gruppe der gehölzbrütenden Vögel und Fledermäuse und Amphibien beschränken, die nachfolgend auf Basis der o.g. Methodik genauer betrachtet werden.

Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Minimierung der Versiegelung durch sparsame Erschließung. Entwicklung, Erhaltung und Pflege von Grünflächen, mit Erhaltung und Neuschaffung von Verdunstungsleistung. Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung und das Rückhaltevermögen von Flächen.

A.3.7 Schutzgut Luft und Klima

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Makroklima, Mikroklima, Frisch-/Kaltluftentstehung, klimabeeinflussende Faktoren: Bestandsaufnahme durch den Planer.

Das Plangebiet ist dem Klimabezirk des Niedersächsischen Flachlandes zugeordnet, durch die Nähe zu Elbe und Nordsee ist der Raum atlantisch-maritim geprägt.

Es sind keine Böden mit besonderen Klimapotentialen vorhanden, jedoch heimische Laubgehölze.

Das Plangebiet hat durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung keine nennenswerten kleinklimatischen Funktionen. Im Untersuchungsgebiet sind jedoch Strauch-Baumhecken und Baumreihen vorhanden, welche Ökosystemleistungen über Verdunstung und Abschattung sowie Gasaustausch und Filterung von Luftschadstoffen erbringen.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung wird weiterhin fortgesetzt. Es erfolgen keine zusätzlichen Versiegelungen mit negativen Auswirkungen auf das Kleinklima.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Planung beeinflusst das Kleinklima kleinräumig negativ durch Verlust von Grünflächen und zusätzliche Versiegelungen. Eine Ackerfläche weist jedoch eine eher untergeordnete Funktion für das Kleinklima auf. Hingegen wirken sich entstehende begrünte und gehölzbestandene Gartenflächen positiv aus. Die Begrünung und Gehölzanzpflanzung wird in der Grünordnung festgelegt.

Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Eingriffe in die landwirtschaftlichen Flächen und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Neuanlage einer Ortsrandeingrünung im Osten des Plangebiets weitgehend ausgeglichen. Die mögliche Versiegelung und damit die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch Grundflächenzahlen begrenzt. Zusätzliche Festlegungen werden in der Grünordnung verankert.

A.3.8 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Landschaftsbild: Bestandsaufnahme durch den Planer, Grundlagen des LRP

Das Landschaftsbild ist im Untersuchungsgebiet geprägt von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie Baum-Strauchhecken, Baumreihen und Bebauung im Untersuchungsgebiet. Von Bedeutung sind die vorhandenen Bäume und Hecken an den Straßen, Wegen und an der Eisenbahnlinie.

Schutzgüter außerdem von den abiotischen Faktoren, insbesondere Klima/Luft sowie vom Faktor Wasser und dem Wirken der Menschen.

An den im Planungsraum grundsätzlich bestehenden Wechselwirkungen ergeben sich keine Veränderungen, jedoch wird durch die Versiegelung des gemeinsamen Mediums Boden als Schnittstelle der natürlichen Funktionen die Intensität der Wechselbeziehungen in Teilen verringert, in unversiegelten Bereichen wird diese konserviert.

A.3.11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelange	Auswirkungen durch Umsetzung der Planung	Erheblichkeit
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	zusätzliche Verkehrsimmissionen Störung durch Schall und Verkehr Verlust von landwirtschaftlichen Flächen	• • •
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Verlust von Lebensräumen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungsangebot) Neuschaffung von Lebensräumen (Anpflanzungen)	- +
Fläche	Verlust von bisher unversiegelten Bereichen	•
Boden	Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Versiegelung Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	• • • •
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser	• • • •
Luft & Klima	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr	- -
Landschaft	Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen Pflege des Landschaftsbildes durch Schaffung einer neuen Ortsrandeingrünung	• +
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Potenzielle Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen Potenzielle Gewinnung kulturhistorischer Erkenntnisse	(• •) (+)
Wechselwirkungen	Störung des natürlichen Wirkungsgefüges über die gemeinsame Schnittstelle Boden Verringerung der Ackerflächen in Wechselbeziehung mit Klima / Luft, Wasser, Landschaftsbild, Boden, Tiere, Pflanzen / Biotope	• •

• • sehr erheblich/ • weniger erheblich/ - nicht erheblich/ + voraussichtlich positive Wirkung

A.4 Zusätzliche Angaben

A.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Bei der Umweltprüfung sind keine weiteren technischen Verfahren zum Einsatz gekommen. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte nach Ortsbesichtigung des Plangebiets und unter Berücksichtigung der digitalen Plangrundlagen des Landes Niedersachsen und des Landkreises Stade. Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

A.4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um die erheblichen Auswirkungen zu überwachen, die die Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt ausübt:

Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde (Fertigstellungsanzeige)

Die Verwirklichung der Kompensationsmaßnahmen soll der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige mitgeteilt werden. Des Weiteren sind Ausgleichsflächen in das Kompensationsflächenkataster des Landkreises einzutragen.

Überprüfung der Maßnahmen

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde eine erstmalige Überprüfung durchgeführt. Eine zweite Überprüfung sollte sechs Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen.

A.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zielsetzung des Vorhabens

Die Gemeinde Fredenbeck überplant mit dem Bebauungsplan Nr. 48 „Fredenbecker Wiesen“ ein Areal von ca. 6,89 ha. Das Plangebiet liegt im Südosten der Ortslage von Fredenbeck im Anschluss an die Straße „Raakamp“.

Für den Umweltbericht wurde ein Untersuchungsgebiet (UG) im Umfeld des Geltungsbereiches von ca. 50 m abgegrenzt. Das UG umfasst im Westen, Norden, Nord-Osten die Ortslage von Fredenbeck. Südlich des Plangebiets liegt die Bahnlinie Bremervörde-Stade. Im Osten und südlich der Bahnlinie verbleiben landwirtschaftliche Flächen.

Im Plangebiet sollen Wohnbauflächen, Verkehrsflächen und eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ errichtet werden. Durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan können die neuen Gebäude und Freiflächen gestaltet und in das Landschaftsbild eingebunden werden. Durch die Neupflanzungen am neuen Ortsrand können negative Umweltauswirkungen begrenzt werden.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die zusätzlich mögliche Versiegelung von Boden. Das führt auch zu stärkerem oberflächlichen Abfluss von Regenwasser, es versickert weniger Wasser, dadurch entsteht weniger neues Grundwasser.

Die erheblichen Auswirkungen durch die neue Bodenversiegelung werden durch Ausgleichsmaßnahmen auf Kompensationsflächen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen.

Im Bereich der neu erforderlichen Zufahrten wird eine Gehölzbeseitigung im Seitenraum der Straße „Raakamp“ erforderlich. Da die Gehölzbeseitigung nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September vorgenommen wird, werden erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich Artenschutz (Brutvögel, Fledermäuse) vermieden.

Der Verlust bzw. die Zerstörung archäologischer Fundstätten wird durch die frühzeitige Einbeziehung der zuständigen Behörde (Kreisarchäologie) vermieden.

B.1.4 Luft und Klima (WERTSTUFE III)

Das Bestandsklima im Untersuchungsgebiet steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 4° Celsius, der wärmste Monat ist Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 20° Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 10° Celsius. Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für Bremervörde 1% Windstille pro Jahr aus. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai. Vorbelastungen für das Klima sind durch die unmittelbare Nähe zur Eisenbahnlinie gegeben.

Die im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Gehölze können das lokale Klima positiv beeinflussen. Die Gehölze mildern Temperaturspitzen in beide Richtungen ab und tragen zu einem ausgeglichenen Wasserhaushalt bei. Die Austrocknung und Abtragung des autochthonen Bodens durch stetige Winde und Starkwindereignisse wird verhindert oder zumindest minimiert.

Die Bebauung kann durch Verkehr und Haustechnik sowie starke Versiegelung und geringe Durchgrünung das lokale Klima negativ beeinflussen. Es sind keine kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial betroffen. Luft und Klima des Plangebiets sind von allgemeiner Bedeutung.

B.1.5 Landschaftsbild (WERTSTUFE III)

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, sowie durch Alleen, Feldgehölze und Wälder in Abwechslung mit einer diversen Feldflur geprägt. Die Naturlandschaft auf der Geest ist insbesondere von Wäldern geprägt, mit feuchten bis nassen Auwäldern in den Niederungen, Buchenwäldern an frischen Standorten und Buchen-Eichen- oder Eichenmischwäldern an den mäßig trockenen bis trockenen Standorten. Von diesem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im direkten Umfeld der Eingriffsfläche nur noch wenig vorhanden.

Am Ostrand des Plangebiets ist an der Straße Raakamp eine Baumreihe vorhanden. Im Bereich dieser Baumreihe muss für die Erschließung der Wohnbauflächen ein Stieleiche gerodet werden.

Außerdem werden am Westrand des Plangebiets einige Gehölze überplant. Als Ausgleich werden im Randbereich des Plangebiets Strauch-Baumhecken heimischer Arten als Ortsrandeingrünung neu angelegt. Durch die neu angelegte standortgerechte Ortsrandeingrünung nach Osten werden die neuen Bauflächen in das Landschaftsbild eingebunden.

B.2 Konfliktanalyse

B.2.1 Arten und Biotope

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine Zufahrt vom Weg „Raakamp“ in das Plangebiet erforderlich. Es lässt sich nicht umgehen, dass in diesem Bereich eine alte Eiche gerodet werden muss.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) eintreten. Dieses Risiko kann durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung Gehölbeseitigung) minimiert werden.

> Hierfür sind konkrete Vermeidungsmaßnahmen (B.3) erforderlich.

- Das Anlegen von Silagestellen, Futtermieten oder ähnlichem sowie das Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten sowie Unterständen oder Einrichtungen auf den Flächen ist zu unterlassen.
- Die Entwicklung des Mesophilen Grünlandes soll im Bereich bisher intensiv genutzten Flächen (GIT, GIM) durch Kräutersaaten beschleunigt werden. Nach erfolgter Nutzungsänderung dürfen die Wiesenflächen nicht mehr umgebrochen werden (kein Fräsen, keine Grünlanderneuerung durch Neuansaat).
- Eine Bearbeitung der Flächen durch Rüschen/Schleppen oder Striegeln ist im Zeitraum vom 1. März bis zur ersten Mahd nicht zulässig, das Walzen der Flächen ist generell unzulässig.
- Nicht erlaubt sind der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Fungizide, Insektizide, Herbizide oder sonstige Pestizide), der Einsatz von Bioziden und die Düngung. Eine Erhaltungsdüngung mit Festmist ist in Abstimmung mit der UNB möglich. Bei Ausbreitung unerwünschter Störarten ist in Abstimmung und nach Maßgabe der Naturschutzbehörde ggf. eine punktuelle Bekämpfung ausnahmsweise zulässig.
- Die Bodengestalt darf nicht verändert werden, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind nicht gestattet (Ausnahme: Entfernung standortfremder Bodenablagerungen oder wasserbauliche Maßnahmen zur Anhebung des Wasserstandes).
- Gewässerunterhaltung hat extensiv zu erfolgen, Aushub soll schonend entnommen und für mind. 24 h seitlich abgelagert werden; später ist dieser abzufahren.
- Prüfung des Vorhandenseins von Drainagen. Drainagen sollen entfernt werden.
- Anlage / Erhalt von Gewässerrandstreifen (Breite 3 m, abschnittsweise Mahd, alle 3 Jahre)
- Der Einsatz von Grabenfräsen ist unzulässig. Bei der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung zwingend einzuhalten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG zu berücksichtigen.
- Nach Umsetzung der Maßnahmen ist eine schriftliche Fertigstellungsanzeige an die UNB zu leiten.
- Änderungen der Bewirtschaftungsbedingungen oder sonstige Regelungen sind im Einvernehmen mit der UNB zu treffen. Maßnahmen zur Umsetzung weitergehender naturschutzfachlicher Ziele bleiben unabhängig von den konkreten Kompensationszielen auf der betreffenden Fläche zulässig. So ist es möglich, dass Teilflächen aufgrund der Vernässungsmaßnahmen nicht mehr als Mähwiesen bewirtschaftet werden können. Diese Flächen können zum feuchten Weidengebüsch und Birken-Bruchwald entwickelt werden.

Siehe Anlage: Lageplan Kompensationsflächen „Schwingewiesen“ zum Bebauungsplan Nr. 48

„Fredenbecker Wiesen“ Fredenbeck (Stand: 06.12.2023, Plan Nr. 5352.2)

B.5.2.1 Ausgleichspotential: Arten- und Biotope

Als Kompensation für im Plangebiet erforderliche Überbauung eine temporär wasserführenden Grabens in Verbindung mit einem Pflegeweg wird im Kompensationspool „Schwingewiesen“ ein Flächenanteil von 0,30 ha zur Verfügung gestellt.

0,3 ha Extensivgrünland (Flurstück 72/1) (GEM) um eine Wertstufe (GMF) = 0,30 ha

B.5.2.2 Ausgleichspotential: Boden

Als Kompensation für die im Plangebiet erforderliche Bodenversiegelung werden im Kompensationspool „Schwingewiesen“ folgende Flächenanteile zur Verfügung gestellt.

Die Flächen im Norden der Poolflächen sind mit einem Kompensationsfaktor (K-Faktor) von 0,5 aufwertbar.

Die Flächen im Süden der Poolflächen sind mit einem Kompensationsfaktor (K-Faktor) von 1,0 aufwertbar.

Gemeinde:	0,64 ha	Extensivgrünland (Flurstücke 72/1) (GEM)	K-Faktor 0,5 x 1,95 ha
Investor:	3,26 ha	Extensivgrünland (Flurstücke 72/1, 75/1) (GEM)	K-Faktor 0,5 x 1,95 ha
Investor:	2,40 ha	Wald, Waldlichtung (Flurstücke 76/1, 76/2 (WU, UWF)	K-Faktor 0,5 x 1,20 ha
Investor:	0,85 ha	Intensivgrünland (Flurstück 76/2 (GIM)	K-Faktor 1,0 x 0,85 ha
	<u>7,15 ha</u>		<u>4,00 ha</u>

B.5.2.3 Sicherung, Durchführung und Zuordnung der Kompensation

Ein Flächenanteil von (0,30 ha + 7,15 ha) 7,45 ha im Kompensationsflächenpool „Schwingewiesen“ der Gemarkung Fredenbeck werden dem Bebauungsplan Nr. 48 „Fredenbecker Wiesen“ durch grundbuchliche Eintragung zugeordnet.

B.6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Fredenbeck überplant mit dem Bebauungsplan Nr. 48 „Fredenbecker Wiesen“ einen Geltungsbereich von ca. 6,89 ha.

Es sollen Wohnbauflächen und eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“ sowie die dafür erforderlichen Verkehrsflächen und Flächen für die Regenrückhaltung errichtet werden. Durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Für die Herstellung der erforderlichen Zufahrt muss im Bereich der Straße „Raakamp“ ein Baum gerodet werden.

Durch das Vorhaben besteht potenziell die Möglichkeit der baubedingten Schädigungen und Störungen, mit möglichen Beeinträchtigungen folgender artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und -gruppen:

- Fledermäuse
- Gehölzbrütende Vögel

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind wirksam: Für die genannten Arten können bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 ausgeschlossen bzw. umgangen werden. Eine Ausnahmeprüfung ist demzufolge nicht erforderlich.

Für die Überplanung eines temporär wasserführenden Graben einschließlich Pflweg und die zusätzlich ermöglichte Bodenversiegelung entstehen Ausgleichserfordernisse, die auf externen Kompensationsflächen erbracht werden.

Der Verlust bzw. die Zerstörung archäologischer Fundstätten ist durch die frühzeitige Einbeziehung und Testschnitte der zuständigen Kreisarchäologie zu vermeiden.

›Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Planvorhaben verbleiben und die Eingriffe kompensiert sind.

